



Gemeinde Schnürpflingen

Alb-Donau-Kreis

5. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Weihungstalhalle (WTH) und Neufassung der Entgeltordnung zur Benutzung der Gymnastikhalle

Der Gemeinderat der Gemeinde Schnürpflingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.06.2016 folgende Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Weihungstalhalle vom 11. Oktober 1982, zuletzt geändert am 05.12.2012 und die Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Gymnastikhalle vom 05.12.2012 beschlossen:

§1

Ziff. 4: Höhe des Benutzungsentgelts erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Benutzungsentgelte wird wie folgt festgesetzt:

4.1 Veranstalter, die ihren Wohn- bzw. Vereinssitz in Schnürpflingen haben

4.10	Entgelt für die Weihungstalhalle mit Foyer einschl. Strom, Lautsprecher- und Lüftungsanlage	200,00 €
4.11	Entgelt für die Gymnastikhalle einschl. Strom, Lautsprecher- und Lüftungsanlage	175,00 €
4.12	Entgelt für die Küche einschließlich Ausschank bei Nutzung der WTH bzw. der Gymnastikhalle	40,00 €
4.13	Entgelt für die feste Bühne der WTH	20,00 €
4.14	Einweisung (nur für WTH und Gymnastikhalle) Für Veranstalter, die mit den Gegebenheiten bestens betraut sind, kann die Einweisung auf Antrag entfallen	20,00 €
4.15	Zuschlag für Tanzveranstaltungen bei Rockkonzerten und dergleichen (nur bei der WTH, nicht bei Hochzeiten)	110,00 €
4.16	Entgelt für das Foyer der WTH	40,00 €
4.17	Entgelt für die Küche bei Nutzung des Foyers	20,00 €
4.18	Heizung pauschal von Oktober bis April	
	• Foyer	10,00 €
	• Bühne	entfällt
	• WTH inkl. Foyer	35,00 €
	• Gymnastikhalle	25,00 €

4.19 Reinigung

Die maschinelle Reinigung der Bodenbeläge der Hallen, der Küche und des Foyers erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde und ist im Benutzungsentgelt enthalten. Diese Räumlichkeiten müssen vom Veranstalter allerdings besenrein verlassen werden. Die restlichen Räumlichkeiten insbesondere die Bühne und die Toiletten sind grundsätzlich vom Veranstalter in Eigenregie zu reinigen.

Bezüglich dieser Reinigungsarbeiten, kann der Veranstalter auch die Gemeinde beauftragen. Diese werden dann nach tatsächlichem Zeitaufwand mit einem Verrechnungsbetrag i.H. von 20,00 Euro pro Stunde in Rechnung gestellt.

Wenn der Veranstalter die Reinigungsarbeiten selbst ausführt und diese nicht ordnungsgemäß erledigt werden, so werden die notwendigen Nacharbeiten ebenfalls gesondert nach tatsächlichem Zeitaufwand mit einem Verrechnungsbetrag i.H. von 20,00 Euro pro Stunde in Rechnung gestellt.

4.2 Zuschläge zum Benutzungsentgelt

4.21 Für auswärtige Veranstalter wird ein pauschaler Zuschlag von 250% zu den Entgelten der Gebührensnummern 4.10 bis 4.17 erhoben.

4.3 Abschläge zum Benutzungsentgelt

4.31 Findet in der Weihungstalhalle eine Hochzeit statt und die Braut und/oder der Bräutigam sind mit Hauptwohnsitz in Schnürpflingen gemeldet, so ermäßigt sich das zu leistende Entgelt pauschal um 20%.

4.4 Bei Benutzung durch den Sport werden folgende Entgelte erhoben:

4.41 örtliche Vereine und Benutzer je tatsächlicher Benutzungsstunde einschl. Dusche 4,00 €

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Schnürpflingen, 01.06.2016

Michael Knoll, Bürgermeister